

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Trippstadt
vom 17.12.2015**

Der Gemeinderat Trippstadt hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.03.2002 außer Kraft.

Trippstadt, den 17.12.2015

(Stahl)
Bürgermeister

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.07.2016, in Kraftgetreten zum 05.08.2016

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -Einzelgrab 375,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr -Einzelgrab 675,00 €
 - Doppelgrabstätte 1.275,00 €
 - je weiteres Grab 525,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
3. Für den Wiederankauf (in Einzelfällen/mindestes 10 Jahre) gelten vorstehende Gebühren nach Absatz 1 analog.

II Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 675,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.350,00 €
 - cc) je weitere Grabstätte 675,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für die unter 1genannten Grabstätten
 - aa) eine Einzelgrabstätte 1/20 pro Jahr 27,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1/20 pro Jahr 54,00 €
 - cc) je weitere Grabstätte 1/20 pro Jahr 27,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
 - aa) Urnenwahlgrabstätte 300,00 €
 - bb) Rasenurnengrabstätte 600,00 €
 - cc) Urnenstelengrabstätte 800,00 €
- b) Die Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr nach Ablauf der Nutzungszeit für
 - aa) Urnenwahlgrabstätte 15,00 €
 - bb) Rasenurnengrabstätte 30,00 €
 - cc) Urnenstelengrabstätte 40,00 €
3. Für Grabstätten in dem besonderen Rasen-Grabstättenfeld wird auf vorstehende Sätze ein Pflegezuschlag von 50% nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) erhoben.

III Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einzelgräber
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 536,00 €
- 2.b) Doppel- und weitere Grabstellen 536,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 300,00 €

V Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	225,00 €
für jeden weiteren Tag	75,00 €
b) eine Urne bis zu 10 Tagen	225,00 €
für jeden weiteren Tag	75,00 €
(2) Für die Benutzung der Leichenhalle zur Trauerfeier	60,00 €

VI Weitere Kostensätze

Genehmigungsgebühr für Grabmale	15,00 €
---------------------------------	---------